**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 805, Gemarkung Reicheneibach, Markt Gangkofen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Anwesens mit Pu-tenmastbetriebes Markus Moser, Wiedersbach 22, Markt Gangkofen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Moser hat mit Schreiben vom 17.06.2021, ergänzt durch aktualisierte Antragsformulare vom 25.11.2021, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwas-ser zu Trink- und Brauchwasserzwecken für seinen Putenmastbetrieb beantragt.

Eine UVP war nach Einschätzung der Fachstellen nicht erforderlich

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 19.01.2022**

 **Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Jüngling